

Berechnung der Verkaufsfläche und der Anzahl der Mitarbeitenden



Teilzeitkräfte, die bis zu 20 Std./Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 berechnet. Teilzeitkräfte, die bis 30 Std./Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,75 berechnet.



Die **Verkaufsfläche** wird inklusive saisonal genutzter Flächen, Außenflächen und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche berechnet, die für die Kundschaft zugänglich sind.



Bei Betrieben mit mehreren **Filialen** wird die Gesamtverkaufsfläche und die Gesamtzahl der Mitarbeitenden gezählt.



Bei **Lieferdiensten** werden bei der Berechnung der Verkaufsfläche alle Versand- und Lagerflächen hinzugezählt.



Wenn Sie noch Fragen haben ...

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der GELSENDIENSTE-Abfallberatung:

Telefon 0209/954-4222

E-Mail abfallberatung@gelsendienste.de

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 – 14:30 Uhr

Informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite:

www.gelsendienste.de

Mehrwegpflicht in der Gastronomie

Das müssen Sie wissen!



Gestaltung: brand-m GmbH, Gelsenkirchen; Fotos: shutterstock.com



Herausgeber:
GELSENDIENSTE
Wickingstraße 25a
45886 Gelsenkirchen



Neue Pflicht zu Mehrweg

Laut Bundesumweltministerium fallen täglich etwa 770 Tonnen Verpackungsabfall durch Take-Away-Einwegverpackungen an. Diese Problematik aufgreifend, hat die Bundesregierung das Verpackungsgesetz geändert. Zum **01.01.2023** tritt eine **Mehrwegangebotspflicht** in Kraft.

Diese Mehrwegangebotspflicht betrifft Gastronomiebetriebe, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verpacken und verkaufen, z. B. Restaurants, Cafés, Bistros, Kantinen, Lieferdienste und Imbisse. Dies gilt auch für „Heiße Theken“ und Salat-Bars im Einzelhandel, die Speisen von der Kundschaft oder von Mitarbeitenden vor dem Verkauf verpacken lassen.

Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu 80 m² und bis zu 5 Mitarbeitenden sind nicht betroffen. Von der Kundschaft mitgebrachte Gefäße müssen aber befüllt werden.

ACHTUNG: Die Mehrwegangebotspflicht gilt nur, wenn Speisen mit einer Einwegkunststoffverpackung verpackt werden. Eine Kunststoffbeschichtung reicht aus, um als Kunststoffverpackung zu gelten. Zusätzlich zur Einwegkunststoffverpackung muss dann eine Mehrwegverpackung angeboten werden.

AUSNAHMEN: Einweg-Tüten und Einweg-Folienverpackungen sind ausgenommen, auch wenn sie einen Kunststoffanteil haben.

SONDERFALL EINWEGBECHER: Wenn Betriebe Einwegbecher anbieten, müssen sie, unabhängig vom Material, eine Mehrwegalternative bereitstellen.



> 5 | > als 80 qm Regeln für große Betriebe

– mehr als 5 Mitarbeitende; Verkaufsfläche größer als 80 m² –

Wenn Einwegkunststoffverpackungen genutzt werden, muss eine Mehrwegverpackung als Alternative angeboten werden.

Möglichkeit 1: Anschaffung **eigener** Mehrwegverpackungen

Möglichkeit 2: Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das Mehrwegverpackungen anbietet (**Pool-Mehrwegsystem**).

GLEICHE CHANCEN FÜR MEHRWEG



• Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein.



• Für Speisen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder Vergünstigungen gegeben werden.



• Auf Mehrwegverpackungen darf Pfand erhoben werden.

INFORMATIONEN FÜR DIE KUNDSCHAFT



Es müssen gut sicht- und lesbare Informationen (Schilder, Tafeln) zur Bewerbung der Mehrwegverpackungen angebracht werden.

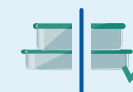
RÜCKNAHME UND HYGIENE



• Die eigenen Mehrwegverpackungen oder die Verpackungen aus dem Pool-System müssen zurückgenommen werden.



• Falls die Kundschaft die Verpackungen grob fahrlässig behandelt hat (Aufbewahrung von Chemikalien, starke Schimmelbildung, usw.) kann die Annahme verweigert werden. Die genauen Rücknahmeregeln müssen mit dem Pool-Systemanbieter geklärt werden.



• Schmutzige Verpackungen müssen getrennt gesammelt werden und dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.



• Von der Kundschaft mitgebrachte Gefäße dürfen, müssen aber nicht, befüllt werden.

≤ 5 | ≤ als 80 qm

Regeln für kleine Betriebe

– bis zu 5 Mitarbeitende; Verkaufsfläche bis zu 80 m² –

BEFÜLLUNG MITGEBRACHTER BEHÄLTER



• Von der Kundschaft mitgebrachte Gefäße müssen auf Wunsch befüllt werden. Die Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit müssen dabei eingehalten werden. Die Betriebe haben keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.



INFORMATIONEN FÜR DIE KUNDSCHAFT



Es muss gut sicht- und lesbar (Schilder, Tafeln) darüber informiert werden, dass Speisen und Getränke in mitgebrachte Gefäße abgefüllt werden.